

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dittes, Blechschmidt, König-Preuss  
und weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE,**

**der Abgeordneten Hey, Lehmann und Marx der Frakti-  
on der SPD sowie**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich, Henfling und Wahl  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss zum Thema: "Ursachen und Umstände der Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera im Bereich Organisierter Kriminalität unter der (polizeilichen) Bezeichnung 'FIDO' geführten Ermittlungsverfahrens" (kurz: FIDO-Untersuchungsausschuss) eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,
  1. welche Gründe und Umstände zur Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung "FIDO" bis zum Jahr 2006 geführten Verfahrens wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche führten;
  2. ob in diesem Verfahren Anhaltspunkte auf mögliche Verbindungen von Beschuldigten des Verfahrens zu Politik, Verwaltung oder Justiz bekannt wurden, um was es sich dabei für Verbindungen handelte und ob beziehungsweise wie diesen nachgegangen wurde.
- II. Der Untersuchungsausschuss soll
  - a) die Aktenbestände, Unterlagen und gewonnenen Erkenntnisse aller beteiligten Thüringer Behörden, namentlich der Justiz, der Polizei und des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz beziehungsweise des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, sowie der für Inneres und Justiz zuständigen Ministerien zum Ermittlungsverfahren "FIDO" rund um den Komplex "'Ndrangheta in Thüringen" und
  - b) den Aktenbestand des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags  
seiner Untersuchung zu Grunde legen.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert,
  - a) mit Einsetzung des Untersuchungsausschusses Löschoratorien bezüglich der Aktenbestände, Unterlagen und gewonnenen Erkenntnisse aller beteiligten Thüringer Behörden zum Ermittlungs

verfahren "FIDO" rund um den Komplex "'Ndrangheta in Thüringen" und weiteren der Untersuchung zu Grunde zu legenden Unterlagen im Sinne der Ziffer II auszusprechen beziehungsweise zu bekräftigen und

- b) sich für ein Löschmatorium bezüglich etwaiger, den Untersuchungsgegenstand betreffende Aktenbestände des Bundeskriminalamts (BKA) einzusetzen.

IV. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern (4 DIE LINKE, 3 AfD, 3 CDU, 1 SPD, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 FDP) und einer § 4 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.

V. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes.

VI. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt. Ein Ersatz von Personalkosten für Mitarbeiter der Fraktionen ist nicht vorgesehen.

#### **Begründung:**

Ende Februar 2021 hat ein Rechercheteam vom Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung (FAS) Informationen zu Strukturen und dem Existenzaufbau der "'Ndrangheta in Thüringen" veröffentlicht: Beginnend mit Ermittlungen in den 1990er Jahren zu italienisch-stämmigen Gastronomen, die in Erfurt Restaurants übernahmen, habe die Staatsanwaltschaft Gera ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren unter der Bezeichnung "FIDO" wegen des Verdachts von Drogen- und Geldwäschegeschäften eingeleitet. Bestandteil dieses Ermittlungsverfahrens sei das Einschleusen und der Einsatz eines verdeckten Ermittlers in die sogenannte "Erfurter Gruppe" der 'Ndrangheta gewesen, der wichtige Erkenntnisse geliefert habe. Als Ende 2001 ein Einsatz in Italien vorbereitet werden sollte, habe die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft diesen Einsatz wegen, im Recherchebericht nicht näher bezeichneter, "interner Unstimmigkeiten" abgelehnt, der Verdeckte Ermittler sei danach vom BKA abgezogen worden. Dieser Abzug sei eine irreparable Zäsur für das Verfahren gewesen, da der Verdeckte Ermittler entscheidend für die Gewinnung verfahrensrelevanter Erkenntnisse gewesen sei. Das Verfahren sei schließlich im Jahr 2006 einschließlich noch offener Finanzermittlungen eingestellt worden. Im März 2021 berichtete der MDR zudem, dass nach Angaben des Justizministeriums bis zu fünf Verdeckte Ermittler in dem genannten Verfahren zwischen Februar und Mai 2001 beantragt und richterlich genehmigt waren.

Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, die Umstände für den sich aus der Berichterstattung ergebenden Umstand eines faktischen "Abbruchs des Verfahrens" näher aufzuklären. Dafür bedarf es insbesondere der Untersuchung der Gründe für die Einstellung des Verfahrens.

Zudem soll geprüft werden, inwieweit Anhaltspunkte auf mögliche Verbindungen von Beschuldigten in Politik, Verwaltung oder Justiz bekannt geworden sind. Hierzu wurden in der ARD-Reportage "Mafia-Kolonie Ostdeutschland" vom 22. Februar 2021 auszugsweise Mitschnitte aus

der Telekommunikationsüberwachung dargestellt und nachgesprochen. Im Zuge dieser Prüfung soll geklärt werden, inwiefern weiterhin Aktenbestandteile vorhanden sind und ob beziehungsweise wie diesen Hinweisen nachgegangen wurde.

Auch im Zuge des Untersuchungsausschusses 6/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" des Thüringer Landtags wurden Verbindungen zur Organisierten Kriminalität, insbesondere im Kontext des Einsatzes von V-Personen thematisiert. Der FIDO-Untersuchungsausschuss wird daher zu prüfen haben, welche Teile des Aktenbestands des Untersuchungsausschusses 6/1 einschließlich der von diesem seinerzeit beigezogenen Akten zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags erforderlich sind.

Die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses wird auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschussgesetzes vorgenommen. Demgemäß sind alle Fraktionen zwingend mit mindestens einem Mitglied im Untersuchungsausschuss vertreten. Zugleich muss die Zusammensetzung dem Kräfteverhältnis des Landtags entsprechen.

In Anbetracht einer derzeit geplanten Neuwahl des Landtags Ende September 2021 ist die Arbeitszeit des Untersuchungsausschusses stark beschränkt. Gleichwohl besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, unverzüglich den im Untersuchungsauftrag gestellten Fragen nachzugehen, die notwendige Akten- und Unterlagensicherung zu leisten und erste, wenn vielleicht auch nur cursorische, Erkenntnisse zum Aufklärungsbegehren zu erarbeiten. Damit wird im Fall der vorzeitigen Neuwahl des Parlaments eine Grundlage und gegebenenfalls wichtige Vorarbeit für einen möglichen weiteren Untersuchungsausschuss in der 8. Legislaturperiode geschaffen, die der Brisanz und Relevanz der aufgeworfenen Fragen für das Vertrauen in unsere Rechtsordnung Rechnung trägt.

Dittes	Hey	Rothe-Beinlich
Blechschildt	Lehmann	Henfling
König-Preuss	Marx	Wahl
Korschewsky	Müller	Wolf
Eger	Schubert	Reinhardt
Dr. Martin-Gehl	Plötner	Engel